



Kurzdarstellung

Investitionsschutz und Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in EU-Abkommen

November 2013

Zusammenfassung

Neubeginn für Investitionen und Investitionsschutz

Investitionsschutzbestimmungen sowie die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten sind von großer Bedeutung für die Investitionstätigkeit. Im Allgemeinen haben sie gut funktioniert, doch es sind **Verbesserungen** erforderlich. So muss beispielsweise ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen dem **Regulierungsrecht der Staaten** und dem **notwendigen Schutz der Investoren** gefunden werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass das Schiedsverfahren selbst über jeden Zweifel erhaben ist, was beispielsweise die Transparenz, die Benennung von Schiedsrichtern und die Verfahrenskosten anbelangt.

Seit dem Vertrag von Lissabon ist die EU für die Aushandlung von Investitionsschutzabkommen zuständig. Dadurch bietet sich ihr die einmalige Gelegenheit, eine neue Tagesordnung für die Investitionsschutzbestimmungen und die Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten festzulegen. Dies entspricht auch der **Auffassung**, die das **Europäische Parlament** in seiner am 6. April 2011 angenommenen Entschließung zur künftigen europäischen Auslandsinvestitionspolitik dargelegt hat.

Für Änderungen am Investitionsschutzsystem kann die EU auf ihre Erfahrungen mit der bisherigen Funktionsweise des Schiedsverfahrens sowie auf die bestehenden 1400 Investitionsschutzübereinkünfte der Mitgliedstaaten zurückgreifen. Mit dem wirtschaftlichen Gewicht, das die EU in der Welt in die Waagschale wirft, verfügt sie über eine starke Ausgangsposition, um ihre Handelspartner von der Notwendigkeit klarerer und besserer Standards zu überzeugen. Primär erreicht werden kann dies durch **bilaterale** Verhandlungen mit Drittländern. Sie hat aber auch die Möglichkeit, die **multilaterale** Ebene zu beeinflussen, zum Beispiel über die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), in der die EU neue Transparenzbestimmungen durchgesetzt hat, die über ihre eigenen Investitionsschutzabkommen hinaus gelten werden.

Neuausrichtung des Systems – ein zweigleisiger Ansatz

Zurzeit arbeitet die Kommission an zwei Fronten, um Verbesserungen herbeizuführen:

(1) Klarstellung und Verbesserung der Investitionsschutzbestimmungen:

- **Regulierungsrecht:** In den EU-Abkommen wird im Interesse berechtigter Gemeinwohlziele das Recht der Parteien auf Regulierung gestärkt.
- **„Indirekte Enteignung“:** In künftigen EU-Abkommen werden detaillierte Vorschriften enthalten sein, die den Schiedsrichtern Leitlinien an die Hand geben, mit deren Hilfe sie beurteilen können, ob eine staatliche Maßnahme eine indirekte Enteignung darstellt. Vor allem wenn der Staat das öffentliche Interesse auf nicht diskriminierende Weise schützt, sollte sein Regulierungsrecht Vorrang haben vor den wirtschaftlichen Auswirkungen seiner Maßnahmen auf den Investor.
- **„Gerechte und billige Behandlung“** – eine Norm, auf die sich Investoren sehr oft berufen – ist nicht eindeutig definiert. Daher hatten die Gerichte bisher einen erheblichen Auslegungsspielraum, der dazu führte, dass den Investoren entweder zu viele oder zu wenige Rechte eingeräumt wurden. In EU-Abkommen wird künftig genau festgelegt, welche Aspekte erfasst und somit verboten sind.

Und (2) Verbesserung der Funktionsweise des Streitbeilegungsverfahrens.

- Verhinderung von Mehrfach- oder belanglosen Klagen seitens der Investoren (ein Investor, der unterliegt, muss künftig **sämtliche Prozesskosten** tragen, auch die des Staates).
- **Transparentere Gestaltung** des Schiedsverfahrens: Dokumente sind künftig öffentlich verfügbar, Anhörungen öffentlich und Interessenträger (z. B. NRO) können Anliegen vorbringen.
- Umgang mit Interessenkonflikten und Konsistenz der Schiedssprüche (z. B. Einführung eines **verbindlichen Verhaltenskodex** für die Schiedsrichter).
- Einführung von **Garantien für die Parteien** (dadurch behalten die Staaten künftig die Kontrolle über die Auslegung der Investitionsbestimmungen).

Durch diese Verbesserungen wird auf Meinungsäußerungen eingegangen, in denen die Befürchtung laut wurde, dass die Investitionsschutzbestimmungen

sich nachteilig auf das Regulierungsrecht der Staaten auswirken könnten. Mit diesen Verbesserungen soll unter anderem sichergestellt werden, dass vom Staat im Interesse des Gemeinwohls rechtmäßig getroffene Entscheidungen nicht erfolgreich angefochten werden können.

Die Kommission hat diese Verbesserungen bereits in das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada aufgenommen und verhandelt bereits über ähnliche Verbesserungen in ihren Abkommen mit anderen Ländern oder wird dies künftig tun.

I. Einleitung

In dieser Kurzdarstellung werden die Gründe für die Notwendigkeit von Investitionsschutzbestimmungen dargelegt und die aus der bisherigen Funktionsweise des Investitionsschutzes gewonnenen Erkenntnisse dargestellt. Des Weiteren werden die konkreten Verbesserungen erläutert, die die Kommission beim Investitionsschutz in EU-Handelsabkommen vorgenommen hat und die Bestandteil künftiger Abkommen sein werden.

Investitionsschutzbestimmungen sowie die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten sind für die Investitionstätigkeit von großer Bedeutung. Im Allgemeinen haben sie gut funktioniert, doch sind **Verbesserungen** erforderlich. So muss beispielsweise ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen dem **Regulierungsrecht der Staaten** und dem **notwendigen Schutz der Investoren** gefunden werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass das Schiedsverfahren selbst über jeden Zweifel erhaben ist, was beispielsweise die Transparenz, die Benennung von Schiedsrichtern und die Verfahrenskosten anbelangt.

Seit dem Vertrag von Lissabon ist die EU für die Aushandlung von Investitionsschutzabkommen zuständig. Im Laufe der Zeit bietet dies den Vorteil, dass in die EU-Handels- und Investitionsschutzabkommen für alle 28 Mitgliedstaaten einheitliche Investitionsschutzbestimmungen aufgenommen werden.

Dadurch bietet sich die einmalige Gelegenheit, eine neue Tagesordnung für die Investitionsschutzbestimmungen und die Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten festzulegen. Dies entspricht auch der Auffassung, die das Europäische Parlament in seiner am 6. April 2011 angenommenen Entschließung zur künftigen europäischen Auslandsinvestitionspolitik dargelegt hat.

Um Änderungen am Investitionsschutzsystem vorzunehmen, kann die EU auf ihre Erfahrungen mit der bisherigen Funktionsweise des Schiedsverfahrens zurückgreifen. Mit dem wirtschaftlichen Gewicht, das die EU in der Welt in die Waagschale wirft, verfügt sie über eine starke Ausgangsposition, um ihre Handelspartner von der Notwendigkeit klarerer und besserer Standards zu überzeugen. Primär erreicht werden kann dies durch **bilaterale** Verhandlungen mit Drittländern. Sie hat aber auch die Möglichkeit, die **multilaterale** Ebene zu beeinflussen, zum Beispiel über die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), in der die EU bereits neue Transparenzbestimmungen durchgesetzt hat, die über ihre eigenen Investitionsschutzabkommen hinaus gelten werden.

1. Warum ist der Investitionsschutz Bestandteil von Handelsabkommen?

Investitionen stellen einen **entscheidenden Faktor für Wachstum und Beschäftigung** dar, vor allem in der EU, deren Wirtschaft sehr auf die Offenheit gegenüber Handel und Investitionen angewiesen ist. Investitionen sind unerlässlich für die Schaffung und den Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen. Mithilfe von Investitionen bauen Unternehmen die globalen Wertschöpfungsketten auf, die in der modernen Weltwirtschaft eine immer wichtigere Rolle spielen. Sie eröffnen damit nicht nur dem Handel neue Möglichkeiten, sondern tragen auch zu **Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Einkommen** bei. Aus diesem Grund sollten durch Handelsabkommen Investitionen gefördert und den Unternehmen neue Investitionsmöglichkeiten auf der ganzen Welt eröffnet werden.

Unternehmen, die im Ausland investieren, stoßen auf Probleme, die sich – aus den unterschiedlichsten Gründen – nicht immer im Rahmen der nationalen Rechtsordnung lösen lassen. Diese Probleme reichen von den seltenen, aber dramatischen Fällen gewaltsamer Enteignungen durch das Gastland über Diskriminierung, Enteignung ohne angemessene Entschädigung, Entzug der Gewerbeerlaubnis und Missstände im Gaststaat, wie z. B. das Fehlen ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren, bis hin zur Verhinderung internationaler Kapitaltransfers.

Aufgrund eben dieser Risiken sind Investitionsschutzbestimmungen ein wesentlicher Bestandteil sämtlicher **1400 bilateralen Abkommen der EU-Mitgliedstaaten seit Ende der 1960er Jahre**. Die EU selbst ist Vertragspartei des Vertrags über die Energiecharta, der ebenfalls Bestimmungen zum Investitionsschutz und zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten enthält. Weltweit sind über 3400 solcher bilateralen oder Mehrparteien-Abkommen in

Kraft, die Investitionsschutzbestimmungen enthalten. Sie **garantieren** den Unternehmen, dass ihre Investitionen gerecht und gleichberechtigt mit den Investitionen der nationalen Unternehmen behandelt werden. Durch die Schaffung von Rechtssicherheit und Berechenbarkeit für Unternehmen erweist sich der Investitionsschutz auch als **Instrument, mit dem Staaten weltweit ausländische Direktinvestitionen anziehen und bei sich im Land halten**, um ihre Wirtschaft zu stärken.

2. Was sehen Investitionsschutzbestimmungen vor?

Konkret enthalten fast alle Abkommen dieser Art für ausländische Investoren **vier Schlüsselgarantien**, die ihr Verhältnis zum Gaststaat bestimmen:

- ✓ Schutz vor **Diskriminierung** (Meistbegünstigung und Inländerbehandlung);
- ✓ Schutz vor **Enteignung, die nicht dem Gemeinwohl dient**, und nicht angemessen entschädigt wird;
- ✓ Schutz vor **ungerechter und ungleicher Behandlung** – z. B. Verweigerung eines fairen Ablaufs des Schiedsverfahrens;
- ✓ Schutz der Möglichkeit des **Kapitaltransfers**.

In Investitionsschutzabkommen ist auch eine **Regelung zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten** (ISS-Regelung) vorgesehen, die als wesentlicher Aspekt zur wirksamen Umsetzung des gewährten Schutzes angesehen wird. Diese Regelung bietet Investoren die Möglichkeit, Ansprüche gegenüber den Behörden des Gastlands direkt vor einem internationalen Gericht geltend zu machen. Möglich ist das jedoch nur, wenn der Investor der Ansicht ist, dass **eine der Bestimmungen des Abkommens (z. B. die vier oben genannten Schlüsselgarantien) verletzt worden sei**. Klagt ein Investor wegen Gewinnrückgangs im Gefolge der Änderung von Rechtsvorschriften durch einen Staat (z. B. Festlegung strengerer Vorschriften für einen Lebensmittelzusatzstoff), so kann eine Entschädigung nicht allein aufgrund dieser Tatsache erfolgen. Nachgewiesen werden müsste vielmehr eine Verletzung der Investitionsbestimmungen (z. B. Diskriminierung, Rechtsverweigerung usw.).

Der Hauptgrund für die Einführung einer ISS-Regelung besteht darin, dass Investitionsschutzabkommen in vielen Ländern vor Gericht nicht unmittelbar durchsetzbar sind. Daher können Investoren, die diskriminiert wurden oder deren Investitionen enteignet wurden, sich nicht vor einem nationalen Gericht auf die Investitionsschutzbestimmungen berufen, um eine Entschädigung zu erlangen. Mithilfe der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten können sich

Investoren direkt auf die Vorschriften berufen, die speziell zum Schutz ihrer Investitionen geschaffen wurden.

EU-Investoren zählen zu den häufigsten Nutzern der Streitbeilegungsverfahren und reichen immer häufiger Klagen ein. Den jüngsten UNCTAD-Zahlen zufolge betrafen von den 214 (bekannten) weltweit registrierten ISS-Klagen im Zeitraum 2008-2012 **53 % EU-Investoren (113 Klagen)**, wobei Investoren aus den Niederlanden, Deutschland und dem Vereinigten Königreich am zahlreichsten vertreten waren. Der starke Anstieg der Nutzung der ISS-Regelung durch EU-Investoren wird noch deutlicher anhand der Zahlen zu den kürzlich eingeleiteten Verfahren. **Von den 2012 eingeleiteten Verfahren – insgesamt 52 – betrafen 60 % EU-Investoren, während auf Investoren aus den USA lediglich 7,7 % der Verfahren entfielen.**

3. Die Unzulänglichkeiten der bestehenden Regelung

Während die Anzahl der Klagen vor einem Schiedsgericht im Vergleich zu den hunderttausenden täglich getroffenen Investitionsentscheidungen, von denen die Gastländer und die ausländischen Investoren profitieren, gering ist, haben einige der jüngsten Investor-Staat-Streitigkeiten zu großer Besorgnis in der Öffentlichkeit geführt. Die größte Sorge besteht darin, dass die geltenden Investitionsschutzbestimmungen missbraucht werden könnten, um Länder davon abzuhalten, legitime politische Entscheidungen zu treffen.

Zu diesen Fällen, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt haben, zählen die noch andauernden Rechtsstreite „Vattenfall gegen Deutschland“ und „Philip Morris gegen Australien“. Das schwedische Energieunternehmen Vattenfall hat die Bundesrepublik Deutschland verklagt (im Rahmen des Vertrags über die Energiecharta), nachdem diese 2011 eine wesentliche Beschleunigung des Atomausstiegs beschlossen hatte. Das US-amerikanische Unternehmen Philip Morris hat die australische Regierung aufgrund ihrer Entscheidung verklagt, Markennamen auf Zigarettenschachteln aus Gründen der öffentlichen Gesundheit zu verbieten (und stattdessen Einheitsverpackungen einzuführen).

Diese Fälle sind noch nicht entschieden. Die Bundesregierung und Vattenfall haben bisher keine Dokumente zu ihrem Rechtsstreit veröffentlicht. Zur Klage von Philip Morris sind einige Unterlagen verfügbar. Ob diesen Klagen Erfolg beschieden sein wird, lässt sich im Moment noch nicht beurteilen. Klar ist jedoch, dass Deutschland ebenso wenig wie Australien aufgrund der Klagen der Investoren Änderungen an seiner Strategie vorgenommen hat und die beiden Länder von diesen Gerichten auch nicht dazu gezwungen werden können.

Die im Zusammenhang mit diesen Klagen geäußerten Bedenken der Öffentlichkeit sind berechtigt und müssen angegangen werden. Die EU möchte sicherstellen, dass die Gerichte die Bestimmungen in dem Sinne auslegen, wie dies von den Vertragsparteien beabsichtigt war. Während einige Gerichte die Bestimmungen so ausgelegt haben, dass das Recht der Staaten bekräftigt wird, Regelungen zum Wohle der Allgemeinheit vorzunehmen (siehe Kasten 1) und somit Staaten von der Entschädigungspflicht befreien, haben andere Gerichte dies nicht klar genug zum Ausdruck gebracht.

Kasten 1: Auszüge aus dem Urteil des für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten zuständigen Gerichts in Bezug auf das Regulierungsrecht der Staaten

Saluka Investments B.V. gegen die Tschechische Republik (2006)

*Völkerrechtlich ist es nunmehr vorgeschrieben, dass Staaten ausländischen Investoren keine Entschädigung zahlen müssen, **wenn sie im Zuge der normalen Ausübung ihrer Regulierungsbefugnisse in nicht diskriminierender Weise Rechtsvorschriften in gutem Glauben verabschieden, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen.***

Methanex gegen USA (2005)

*Dem allgemeinen Völkerrecht zufolge **gilt** eine nicht diskriminierende Regulierung zum Wohle der Allgemeinheit, die nach einem ordnungsgemäßen Verfahren erfolgt und unter anderem einen ausländischen Investor oder eine ausländische Investition betrifft, **nicht als enteignend und entschädigungspflichtig**, sofern die regulierende Regierung nicht spezielle Verpflichtungen gegenüber dem mutmaßlichen, eine Investition erwägenden ausländischen Investor eingegangen ist, eine derartige Regulierung zu unterlassen.*

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Schiedsrichter in einem Investor-Staat-Verfahren innerhalb eines bestimmten Rahmens operieren und die spezifischen, in einem Investitionsabkommen enthaltenen Bestimmungen anwenden müssen. Dies bedeutet, dass die Urteile der Schiedsrichter nur so gut sind wie die Bestimmungen, um deren Anwendung sie ersucht werden. Vage Bestimmungen lassen naturgemäß einen Interpretationsspielraum zu.

Aus diesem Grunde muss Folgendes sichergestellt werden:

(1) Die Vorschriften in Handelsabkommen zum Schutz von Investitionen sind klar definiert und lassen keinen Interpretationsspielraum zu. Besonders wichtig ist dies in Bezug auf das Recht der Staaten, Vorschriften zum Wohle der Allgemeinheit zu erlassen.

(2) Die Schiedsrichter arbeiten anhand eindeutig formulierter Festlegungen, die faire Verfahren und Transparenz gewährleisten.

Bei einigen der wichtigsten **Investitionsschutzbestimmungen herrscht Unklarheit**. Die Art und Weise, wie sie formuliert sind, hat zu der Behauptung geführt, dass sie in Wirklichkeit die Fähigkeit der Staaten, Vorschriften zum Wohle der Allgemeinheit zu erlassen, untergraben. So ist beispielsweise in vielen bestehenden Investitionsschutzabkommen unklar ausgeführt, was die wichtigsten materiell-rechtlichen Standards wie die „indirekte Enteignung“ oder die „gerechte und billige Behandlung“ genau bedeuten und wofür sie gelten – und das sind dann auch die Tatbestände, bei denen die Investoren am häufigsten Ansprüche geltend machen.

Auch die Art und Weise der **Streitbeilegung** ist verschieden. Bei der Mehrheit der bestehenden bilateralen Investitionsabkommen finden die Verfahren hinter verschlossenen Türen statt, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren. Aber manche Unternehmen versuchen auch ihr Glück und lassen sich auf eine unbegründete Klage ein. Klagen dieser Art werden üblicherweise später abgewiesen, kosten den betroffenen Staat jedoch Zeit und Geld und können als Druckmittel angesehen werden, mit dem durchgesetzt werden soll, dass er bestimmte Maßnahmen nicht ergreift. Obwohl die meisten „aussichtslosen“ Fälle von den Schiedsrichtern abgewiesen werden, können sie dennoch den Eindruck vermitteln, dass das Verfahren das Regulierungsrecht gefährdet.

4. Was unternimmt die EU zur Verbesserung der Investitionsschutzbestimmungen?

Das Ziel der Kommission sind Verbesserungen an zwei Fronten: (1) Klarstellung und Verbesserung der Investitionsschutzbestimmungen und (2) Verbesserung der Funktionsweise des Streitbeilegungsverfahrens. Durch diese Verbesserungen wird auf jene Meinungsäußerungen eingegangen, in denen die Befürchtung laut wurde, dass die Investitionsschutzbestimmungen sich nachteilig auf das Regulierungsrecht der Staaten auswirken könnten. Mit den Verbesserungen soll daher unter anderem sichergestellt werden, dass Unternehmen nicht erfolgreich gegen Rechtsvorschriften von Staaten klagen können, wenn diese zum Wohle der Allgemeinheit erlassen werden.

1. Klarstellung und Verbesserung der Investitionsschutzbestimmungen

In sämtlichen Freihandelsabkommen der EU wird unmissverständlich als Grundsatz das **Recht** der Parteien bestätigt, **zu regulieren und berechnigte Gemeinwohlziele** in den Bereichen Soziales, Umwelt, Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Sicherheit sowie die Förderung und den Schutz der kulturellen

Vielfalt **zu verfolgen**. Dieser Grundsatz gilt künftig auch für die Investitionsschutzbestimmungen in EU-Abkommen.

Darüber hinaus werden in EU-Handelsabkommen die wichtigsten Investitionsschutzstandards detailliert und präzise dargelegt, **wobei vor allem unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wird, dass es am Regulierungsrecht der Staaten keine Abstriche gibt**.

In diesem Zusammenhang erfolgt die Klarstellung zu zwei wesentlichen Bestimmungen:

- Erstens zählt die **„indirekte Enteignung“** zu den umstrittensten Bestimmungen im Investitionsschutzsystem. Zu einer indirekten Enteignung kommt es, wenn durch staatliche Maßnahmen zwar kein direkter Eigentumsentzug erfolgt, aber genau diese Auswirkung entsteht (z. B. durch den Entzug einer für den Betrieb einer Fabrik erforderlichen Genehmigung). Auf diese Bestimmung haben sich einige Investoren berufen, um das von staatlichen Behörden aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erteilte Verbot von chemischen Erzeugnissen oder die Einführung neuer, strengerer Umweltvorschriften anzufechten. Um den Missbrauch des Verfahrens zu verhindern, werden in künftigen EU-Abkommen detaillierte Vorschriften enthalten sein, die den Schiedsrichtern Leitlinien an die Hand geben, mit deren Hilfe sie beurteilen können, ob eine staatliche Maßnahme eine indirekte Enteignung darstellt. Vor allem wenn der Staat das öffentliche Interesse auf nicht diskriminierende Weise schützt, sollte sein Regulierungsrecht Vorrang haben vor den wirtschaftlichen Auswirkungen seiner Maßnahmen auf den Investor. Mithilfe dieser dringend erforderlichen Klarstellungen wird sichergestellt, dass **Unternehmen nicht allein deshalb entschädigt werden können, weil ihre Gewinne** durch die Auswirkungen von aus im Hinblick auf ein Gemeinwohlziel erlassenen Rechtsvorschriften eines Staates **zurückgegangen sind**. Die Kommission hat entsprechende Bestimmungen mit Kanada und Singapur ausgehandelt, in denen dieser Sachverhalt klar formuliert wird, und der entsprechende Wortlaut wird auch in künftige Abkommen aufgenommen werden.
- Zweitens ist die Norm der **„gerechten und billigen Behandlung“** – auf die sich Investoren sehr oft berufen – völkerrechtlich nicht eindeutig definiert. Daher hatten die Gerichte bisher einen erheblichen Spielraum und konnten sie so auslegen, dass die Investoren entweder zu viele oder zu wenige Rechte hatten. In EU-

Abkommen wird mit dieser Norm künftig genau festgelegt, welche Maßnahmen nicht zulässig sind. Dazu werden auch Tatbestände zählen wie offenkundige Willkür, diskriminierende Behandlung (Nötigung, Zwang oder Schikanierung) oder Nichteinhaltung des wesentlichen Grundprinzips des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren. Diese Aspekte der „gerechten und billigen Behandlung“ werden in den Abkommen mit Kanada und Singapur genau definiert und dies wird auch in künftigen Verträgen der EU der Fall sein.

2. Verbesserung der Funktionsweise des Streitbeilegungsverfahrens

➤ Verhinderung von Mehrfach- oder belanglosen Klagen seitens der Investoren

Die EU wird es verhindern, dass zeitgleich vor verschiedenen Gerichten zwei Arten von Klagen eingereicht werden. Durch die Verhinderung von Parallelklagen **können Investoren potenziell nicht mehr zweimal gewinnen**. Somit können künftig auch zwei verschiedene Gerichte ausgehend von derselben Faktenlage nicht mehr zu unterschiedlichen Urteilen gelangen.

Um Investoren von „**aussichtslosen**“ und **belanglosen Klagen** abzuhalten, hat die EU Bestimmungen vereinbart, mit denen Gerichte solche Klagen zügig abweisen können. Außerdem werden sämtliche Prozesskosten künftig von der unterliegenden Partei getragen. Bei der bisherigen Regelung musste der Staat in manchen Fällen, selbst wenn er obsiegte, seine mitunter beträchtlichen Prozesskosten tragen. Wenn der Investor die Prozesskosten für alle Parteien tragen muss, falls er verliert, hält ihn dies möglicherweise von „aussichtslosen“ Klagen ab.

➤ Transparentere Gestaltung des Schiedsverfahrens

Die EU hat sich zum einen erfolgreich für **mehr Transparenz** auf internationaler Ebene eingesetzt. Bei den Verhandlungen in der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (**UNCITRAL**), bei denen die Länder sich auf die Transparenzvorschriften für internationale Investitionsverfahren geeinigt haben, hat sie eine führende Rolle übernommen. Mit diesen Vorschriften wird sichergestellt, dass die Verfahren internationaler Gerichte transparent ablaufen. Künftig sind die Dokumente öffentlich zugänglich, die Anhörungen finden öffentlich statt, und die Interessenträger (wie Umwelt-NRO) können Anliegen vorbringen.

Zum anderen hat die EU diese Transparenzverpflichtungen der UNICTRAL bereits in ihr Abkommen mit Kanada aufgenommen und wird auf ähnliche Bestimmungen in ihren übrigen Abkommen drängen.

➤ **Umgang mit Interessenkonflikten und Konsistenz der Schiedssprüche**

Die EU hat einen **Verhaltenskodex** mit speziellen und obligatorischen Pflichten für die Schiedsrichter eingeführt. In dem mit Kanada ausgehandelten Abkommen ist ein solcher Verhaltenskodex bereits enthalten, und die EU wird bei künftigen Investitionsabkommen ebenfalls darauf drängen. Die Pflichten beziehen sich auch auf Interessenkonflikte sowie allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Ethik der Schiedsrichter, d. h. mit ihrem Verhalten in bestimmten Situationen.

Das Handelsabkommen der EU mit Kanada beinhaltet auch eine von beiden Vertragsparteien gebilligte Liste der Personen, die bei bestimmten Streitigkeiten als Schiedsrichter tätig werden dürfen. Diese Personen werden anhand ihrer Erfahrungen ausgewählt und müssen sich an den Verhaltenskodex halten. Dadurch wird die Gefahr der Verfolgung **persönlicher Interessen** ausgeschaltet. Die EU wird sich in den Verhandlungen mit weiteren Partnern für ähnliche Listen einsetzen. Darüber hinaus macht die EU sich – auch das ist neu in dem Streitbeilegungsverfahren – für die Einrichtung eines **Berufungsmechanismus** stark, um für Konsistenz zu sorgen und die Legitimität des Verfahrens zu erhöhen, indem die Schiedssprüche einer Überprüfung unterzogen werden.

➤ **Einführung von Garantien für die Vertragsparteien**

In ihr Abkommen mit Kanada hat die EU Klauseln aufgenommen, nach deren Vorbild Länder, die ein Abkommen schließen, gemeinsam Festlegungen zur Auslegung des Abkommens treffen können. Mithilfe dieser Klauseln könnte also das Heimatland des Investors Anliegen in laufenden Verfahren vorbringen. Dies sind zusätzliche Garantien, die es den Vertragsparteien ermöglichen, Einfluss auf die Auslegung zu nehmen und **mögliche irrige Auslegungen** der Gerichte **zu korrigieren**, da die Staaten auf die Art und Weise, wie die Investitionsbestimmungen ausgelegt werden, einwirken können.

Fakten und Zahlen zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten

* auf der Grundlage von Statistiken der UNCTAD

I. Inanspruchnahme der ISS-Regelung

Von allen 514 (bekannten) ISS-Klagen (Urteile bereits gesprochen und noch ausstehend):

- 24 % der Klagen: eingereicht von US-Investoren (124 Klagen).
- 26 % der Klagen: eingereicht von EU-Investoren (mindestens 132 Klagen)
 - NL: 50
 - UK: 30
 - DE : 27
 - FR: 7
 - Sonstige EU-Mitgliedstaaten: 18

Die Zahlen **der letzten fünf Jahre** (2008-2012) lassen einen starken Anstieg der Klagen von EU-Investoren erkennen. Von den 214 (bekannten) weltweit registrierten ISS-Klagen im Zeitraum 2008-2012 betrafen 52 % EU-Investoren (113 Klagen). Von diesen 113 Klagen betrafen 27 % EU-interne Fälle (auf der Grundlage bilateraler Investitionsabkommen: 19) und beruhten auf dem Vertrag über die Energiecharta (12).

Der Anstieg der Nutzung der ISS-Regelung durch EU-Investoren wird anhand der Zahlen zu den kürzlich eingeleiteten Verfahren deutlich. Von den 52 Verfahren, die im Jahr **2012** neu **eingeleitet wurden** (in denen noch kein Urteil erging), entfielen auf:

- EU-Investoren: 60 % aller eingeleiteten Verfahren (31)
- US-Investoren: 7,7 % (4)
- Russland: 5,8 % (3)
- Kanada: 3,8 % (2)
- Sonstige Länder (Australien Ägypten, Barbados, China, Türkei): 22,7 % (12)

Die am häufigsten genutzten Instrumente zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten sind:

- NAFTA: 66 Klagen (19 gegen USA, 28 gegen Kanada, 19 gegen Mexiko) (bis Ende 2010)

Investitionsschutz und Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in EU-Abkommen – Kurzdarstellung

- Vertrag über die Energiecharta: 37 Klagen (bis Ende 2013)
- bilaterales Investitionsabkommen Argentinien-USA: 17 Klagen (bis Ende 2012):
- bilaterale Investitionsabkommen mit Argentinien, Venezuela, Ecuador: 109 Klagen (bis Ende 2012)

Im Rahmen der Streitbeilegungsvorschriften des Vertrags über die Energiecharta haben EU-Investoren die meisten Klagen eingereicht; auf sie entfallen fast 80 % aller Klagen, d. h. 29 von insgesamt 37 Klagen im Zeitraum 2001-2013: Vereinigtes Königreich: 5, Niederlande: 5, Zypern: 5, Schweden: 3, Polen: 2, Österreich: 2, Italien: 1, Kroatien: 1, Frankreich: 1, Belgien: 1, Griechenland: 1, Litauen: 1, Tschechische Republik: 1